

SATZUNG

des Zweckverbandes "Mittelpunktschwimmbad Dietzhöhlztal", 35713 Eschenburg

I. Mitglieder, Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die beiden Gemeinden Eschenburg und Dietzhöhlztal bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhöhlztal“ und hat den Sitz in 35713 Eschenburg-Eibelshausen, Am Honigbaum 28. Der Zweckverband besteht seit dem 15.11.1969.
- (3) Alle Formulierungen dieser Satzung, die nicht geschlechtsneutral gehalten sind, beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Auf eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der Satzung wird daher verzichtet.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenschwimmbades.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Zweckverband den Betrieb des Bades auch einem Verein, einer Genossenschaft oder einer anderen Unternehmensform übertragen. Hierüber sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- (3) Weitere Mitglieder können aufgenommen werden. Dies bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen 7 Vertreter aus Eschenburg und 4 Vertreter aus Dietzhölztal.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der beiden Stellvertreter,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 3. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verbandsgeschäfte geführt werden sollen,

4. die Festsetzung der Entgelte (Eintrittsgelder) für die Nutzung des Mittelpunktschwimmbades,
 5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO,
 7. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme von Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgabe,
 8. die Auflösung des Zweckverbandes,
 9. den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die den Zweckverband Mittelpunktschwimmbad unmittelbar betreffen.
- (2) Punkt 7 und 8 bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder.

§ 7

Verbandsversammlung

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom bisherigen Vorstandsvorsteher einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 8
Verbandsversammlung
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 9
Verbandsvorstand
Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 4 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, sein Stellvertreter der jeweilige Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinde. Die übrigen 4 Mitglieder werden im Benennungsverfahren von den Verbandsmitgliedern in den Vorstand berufen, und zwar jeweils 2 von der Gemeinde Eschenburg und 2 von der Gemeinde Dietzhölzthal. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit jeweils für die Wahlzeit der Verbandsversammlung vom Verbandsvorstand gewählt. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters bestimmt der Vorstand die weitere Reihenfolge der Vertretung aus seiner Mitte.
- (2) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.
- (3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben oder Bedienstete des Verbandsmitglieds sind, endet mit dem Verlust des Amtes, des Mandates oder der Bediensteteneigenschaft.

§ 10 Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder nach dieser Satzung der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorstand oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. § 7 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 12 Vandensvorsteher

- (1) Der Vorstand oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorstand die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 13 Außenvertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstand und den stellvertretenden Vorstand oder im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Ausführung seiner Aufgaben vorrangig – vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen – der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Einige Verwaltungsleistungen und die Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Eschenburg übernommen, wo der Sitz des Zweckverbandes ist.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Abteilung für Revision und Vergabe des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen der Versammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festgehalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht für die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes offen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem Mitglied des Gremiums zuvor vereinbart wurde.

- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet das Verbandsorgan in seiner nächsten Sitzung.

III. Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (sechster Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Finanzbedarf, Umlagen, Zuweisungen

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Verbandsumlage, soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die staatlichen Bezuschussungsprogramme, andere Fördermöglichkeiten und Zuschüsse Dritter auszuschöpfen.
- (2) Anstehende Investitionen des Verbandes werden als Investitionszuschuss durch die Mitgliedsgemeinden finanziert, wobei der Zuschuss zu zwei Dritteln in den Haushaltsplan der Gemeinde Eschenburg und zu einem Drittel in den Haushalt der Gemeinde Dietzhölztal einzustellen ist. Die Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden an den Verband werden sowohl als Einzahlung und Auszahlung im Haushaltsplan des Verbandes bereitgestellt.
- (3) Die Verbandsumlage bemisst sich nach den Einwohnerzahlen, die nach dem Verhältnis der am 30.06. des Vorjahres für die beiden Mitgliedsgemeinden ermittelten Einwohner (Hauptwohnsitz lt. Stat. Landesamt).
- (4) Die Verbandsumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.
- (5) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss eine Überzahlung der Verbandsumlage, ist diese Überzahlung an die Mitgliedsgemeinden zu erstatten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung, die Einladung und die Niederschrift der Verbandsversammlung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden veröffentlicht nach den für die Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes zu erlassen und nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner vor der Auflösung bestehenden Besetzung durchgeführt.
- (2) Im Fall der Auflösung des Verbandes oder bei Kündigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes bis zum 31.12.2025 werden die Darlehen, einschl. der auf diese Darlehen erfolgten Umschuldungen die zum 31.12.2016 bestanden, zzgl. entstehender Verbindlichkeiten aus Rückzahlungsverpflichtungen bis zum 31.12.2016 erhaltener Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe, der zum Zeitpunkt der Kündigung / Auflösung, bestehenden Rückzahlungsverpflichtung nach dem im Jahr 2016 festgesetzten Verteilungsschlüssel für die Verbandsumlage, verteilt.

Das Verbandsvermögen, das zum 31.12.2016 bestanden hat, wird mit seinem, zum Zeitpunkt der Kündigung / Auflösung vorhandenen Restwert aus der Anlagenbuchhaltung, nach dem im Jahr 2016 festgesetzten Verteilungsschlüssel für die Verbandsumlage, verteilt.

§ 20

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

- (1) Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung am 12.12.2015 beschlossen und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Eschenburg, 04.01.2016



Der Verbandsvorstand
Konrad
(Konrad)
Verbandsvorsteher

Gemäß § 6 Abs. 2 bedarf eine Änderung der Satzung der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen der Mitglieder. Mitglieder sind die Gemeinde Eschenburg und die Gemeinde Dietzhölztal.

Der Neufassung der Verbandssatzung wurde am 17.12.2015 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am 14.12.2015 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal zugestimmt.

Eschenburg, 25.01.2016

Für die Gemeinde:
.....
.....
(Dienstsiegel)



Konrad
(Konrad)
Bürgermeister

Kreft
(Kreft)
I. Beigeordneter

Dietzhölztal, 12.01.2016

Für die Gemeinde:
.....
.....
(Dienstsiegel)



Thomas
(Thomas), Bürgermeister

Theis
(Theis), 1. Beigeordnete